

68. Kompaktmesse des Bauens

vom 06. - 10. September 2023 (Mittwoch - Sonntag)

MESSEGELÄNDE HOLSTENHALLEN NEUMÜNSTER

Holstenhallen Neumünster GmbH
 Messeleitung NordBau
 Postfach 13 08
24503 Neumünster
 Deutschland

Justus-von-Liebig-Straße 2-4
 24537 Neumünster
 Telefon (0 43 21) 9 10 - 190
 Telefax (0 43 21) 9 10 - 199
 E-Mail: messeleitung@nordbau.de
 Internet: www.nordbau.de

ANMELDUNG

Firma _____

Telefon _____

E-Mail _____ (für Katalog)

E-Mail _____ (Mitarbeiter)

Elektronischer
 Rechnungsversand E-Mail: _____

abweichende Rechnungsanschrift: _____

USt-IdNr. _____

bestellt hiermit folgende Standfläche:

- | | | | | | |
|--------------------------|-------------------------|-----|-----------------|----------|---|
| <input type="checkbox"/> | (1) in einer Halle | von | qm, Frontbreite | m, Tiefe | m |
| <input type="checkbox"/> | (2) auf dem Freigelände | von | qm, Frontbreite | m, Tiefe | m |

Bei Plätzen in den Hallen:

Wichtig!

- a) Wir haben einen eigenen Systemstand ja nein
- b) Wir benötigen Messetrennwände System weiß ja nein

Für Rückseite und Abtrennung zum Standnachbarn
 (obligatorisch zu bestellen, wenn kein eigener Messe-/Systemstand geordert/aufgebaut wird)
 (kostenpflichtig, gemäß Bestellformular im Ausstellershop: lfd m 25,- € netto)

Ausstellungsobjekte: _____

Wir sind Hersteller Händler

Der Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung und konkreter Platzanweisung durch die Messeleitung zustande (siehe Ziff. 3 der Teilnahmebedingungen)
 Dienstleistungen können nur über die zugelassenen Betriebe in Anspruch genommen werden. Mit der Bestellung verpflichtet sich der Aussteller, zur Abnahme
 dieser Leistungen und zur Übernahme der entstehenden Kosten. Die gewünschten Serviceleistungen werden über die Homepage www.nordbau.de unter - für
 Aussteller - Ihre Messeorganisation abgewickelt. Die Zugangsdaten stellen wir rechtzeitig zur Verfügung.

Mit Abgabe dieser Anmeldung werden die umseitigen Teilnahmebedingungen anerkannt.

Bei Rückfragen zuständig: _____ Telefon: _____

Sonderschau: _____

(Hier bitte keine Eintragungen)

Auftrag-Nr.: _____

Kunden-Nr.: _____

Halle, Stand-Nr.: _____

Freigelände, Stand-Nr.: _____

Straße: _____

<p>Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer</p> <p>zu (1) Euro 87,50/qm zu (2) Euro 31,00/qm</p> <p>Mindestpreis für 1 Platz Euro 525,00</p> <p style="background-color: #f4a460; color: white; padding: 2px;">Teilnahmebedingungen siehe Rückseite.</p>
--

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

für Aussteller der Baufachmesse NordBau

1. ORT - DAUER

Die NordBau findet während der auf dem Anmeldeformular angegebenen Zeit auf dem Messegelände Holstenhallen in Neumünster statt. Die behördliche Abnahme der Messestände erfolgt am 1. Messetag ab 08.00 Uhr. Zu diesem Termin müssen die Messestände abnahmefertig sein.

2. BETEILIGUNG

Die NordBau ist eine Fachmesse der Bauwirtschaft. Zugelassen werden Firmen mit Produkten und/oder Dienstleistungen, wie sie in der Bauwirtschaft Verwendung finden. Ausstellungsgüter müssen in Aussehen und Technik dem Charakter und den Anforderungen einer Baufachmesse entsprechen. Der Aussteller erkennt durch seine Anmeldung die Teilnahmebedingungen ausdrücklich an.

3. ANMELDUNG UND ZULASSUNG

Die Anmeldung erfolgt verbindlich auf dem umseitigen Vordruck. Die Messeleitung kommt je nach Verfügbarkeit mit einem Standangebot auf den Aussteller zu. Mündliche Abreden sind nur gültig, wenn sie von der Messeleitung schriftlich bestätigt sind. Die Messeleitung behält sich vor, Aussteller ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Nach erteilter Zulassung ist der Aussteller zur Teilnahme verpflichtet. Der Ausstellungsstand muss während der gesamten Messedauer mit Standpersonal besetzt sein. Die Platzzuteilung erfolgt durch die Messeleitung. Eine Untervermietung der oder eines Teiles der zugeordneten Ausstellungsfläche bedarf der schriftlichen Genehmigung der Messeleitung. Falls es zwingend technische oder organisatorische Gründe erfordern, ist die Messeleitung berechtigt, dem Aussteller abweichend von der Standzuweisung einen Stand in anderer Lage zu vermitteln, die Größe der Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände zu verlegen oder zu schließen. Bei Übernahme des Geländes ist der Aussteller verpflichtet, festzustellen, ob eine Verunreinigung des Bodens vorliegt. Im Falle einer diesbezüglichen Feststellung ist der Messeleitung sofort Meldung zu machen. Bei Verunreinigung des Untergrundes haftet der Verursacher für Schäden aller Art. Dies gilt auch bei Unterlassung der Meldung von bei Übernahme sichtbaren Verunreinigungen.

4. BEFREIUNG VON DER TEILNAHMEPFLICHT/RÜCKTRITT VON DER ANMELDUNG

a) Absage durch den Aussteller:

Nach der Zulassung hat der Aussteller die volle Miete auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Aus seiner Nichtteilnahme kann der Aussteller keine Mietminderung herleiten. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige Vermietung der Standfläche und entlässt den Erstmietler aus der Teilnahme, so behält er gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Erstmietler einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von mindestens 25% der ihm in Rechnung gestellten Standmiete.

b) Absage durch den Veranstalter:

Ist die Durchführung der Messe durch Ereignisse, die die Messeleitung nicht zu vertreten hat, unmöglich, so hat sich der Aussteller zur Deckung der Vorbereitungskosten der Messeleitung wie folgt zu beteiligen:

Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25% der Platzmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50%.

Zusätzlich sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

Muss die Messe aus Gründen, die die Messeleitung nicht zu vertreten hat, während ihrer Dauer vorzeitig geschlossen werden, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung der Miete, und er hat die von ihm zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

5. PLATZMIETE UND ZAHLUNG

Den Ausstellern wird die bestellte Bodenfläche auf dem Freigelände und in den Hallen ohne Trennwände, vermietet. Im Mietpreis sind inbegriffen: allgemeine Beleuchtung und Reinigung der Wege und Gänge.

Die Maße der vermieteten Plätze für Messestände in den Hallen reduzieren sich durch die Stärke der aufgestellten Trennwände.

Die maximale Belastbarkeit des Fußbodens in den Hallen beträgt ca. 500 kg/qm, Punktbelastung 100 kg.

Der Mietpreis für Ausstellungsplätze in den Hallen und im Freigelände ist der Anmeldung zu entnehmen. Mindestpreis für einen Platz: Euro 525,-.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die Standmiete ist spätestens am 30. Juni des Veranstaltungsjahres fällig. Eine Verzinsung der gezahlten Standmieten erfolgt nicht. Bei nach dem 30. Juni erteilten Zulassungen ist die Standmiete 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen und Auslagen in Rechnung gestellt.

6. AUF- UND ABBAU

Die Aufbautermine werden rechtzeitig auf der homepage unter: www.nordbau.de bekanntgegeben. Die Abnahme der Messestände erfolgt am 1. Messetag ab 08.00 Uhr. Mit dem Abbau kann am letzten Messetag um 18.30 Uhr begonnen werden. Nach dem Abbau sind die Plätze der Messestände in den Hallen besenrein und die Trennwände wie geliefert frei von Tapetenresten, das Freigelände abgeräumt, eingeebnet und frei von Schutt und Abfall der Messeleitung zu übergeben. Nichtbeachtung hat zur Folge, dass die Arbeit auf Veranlassung der Messeleitung zu Lasten des Ausstellers durchgeführt wird. Sollte eine Trennwand schuldhaft beschädigt sein, so muss diese, sofern sie nicht wiederherstellbar ist, zum Selbstkostenpreis durch den Aussteller käuflich erworben werden. Schäden sind der Messeleitung unverzüglich zu melden. Messetrenn- und Rückwände aus System weiß sind obligatorisch kostenpflichtig zu bestellen, falls kein eigener Messe-/Systemstand genutzt oder angemietet wird.

a) Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Das Messegut darf vor Beendigung der Messe nicht abtransportiert werden. Zuwohrende Aussteller müssen eine Pauschalentschädigung für Umdekorationen in Höhe der halben Standmiete zahlen. Der Messeleitung steht das Pfandrecht zu. Eine entsprechende Mitteilung ist den am Stand anwesenden Vertretern des Ausstellers zu übergeben. Ist ein Pfandrecht geltend gemacht worden, hat der Abtransport von Messegut zu unterbleiben.

b) Aussteller dürfen nur kleinteilige Messegüter / Mitnahmeartikel, und nur nach Genehmigung durch die Messeleitung, an Besucher abgeben oder verkaufen. Den Käufern ist ein entsprechender Kaufbeleg auszuhändigen, der beim Verlassen des Geländes den Ordnungskräften vorzuzeigen ist. Größeres Messegut kann nur am letzten Messetag ab 19.00 Uhr von den Käufern abgeholt werden. Individuelle Ausnahmen können nur in Abstimmung und nach Ermessen der Messeleitung erfolgen.

7. SCHLISSDIENST

Die Messeleitung beauftragt für die Dauer der Messe einen Schließdienst, der an den Messetagen ab 19 Uhr die Hallen und Tore abschließt und bis morgens 7 Uhr auf dem Gelände Kontrollgänge durchführt. **Es erfolgt keine Bewachung der Stände.** Die Messe haftet nicht für Verluste und Schädigungen an bzw. von Ausstellungsgütern und Messeständen. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Messeleitung zulässig. Der Schließ- und Ordnungsdienst arbeitet im Auftrag der Messeleitung und ist berechtigt, Hausrecht auszuüben.

8. HAUSRECHT - HAUSORDNUNG

Neben diesen Teilnahmebedingungen gilt die **Hausordnung für die NordBau**. Sie ist Inhalt des Ausstellungsvertrages. Die von der Messeleitung beauftragten Mitarbeiter üben gegenüber den Ausstellern das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

9. HAFTPFLICHT- UND SCHADENERSATZANSPRÜCHE

a) Für den Fall, dass Besucher auf den Messeständen Schäden erleiden, ist der Abschluss einer Aussteller-Haftpflicht-Versicherung für alle ausstellenden Firmen obligatorisch. Diese wird berechnet pro Messestand.

Der Versicherungsschutz für die Mitarbeiter ist Obliegenheit der ausstellenden Firma. Der Aussteller-Haftpflicht-Versicherung liegen die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) sowie besondere Bedingungen zugrunde. Diese Bedingungen können bei der Messeleitung eingesehen werden.

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall:

Euro 2.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

Die Prämie einschließlich Versicherungssteuer beträgt:

Euro 52,- je Messestand im Freigelände,

Euro 40,- je Messestand in den Hallen.

Die Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Deckungssumme begrenzt.

Die Prämien werden zusammen mit der Standmiete von der Messeleitung in Rechnung gestellt und an den Versicherungsträger abgeführt, der eine Sammelpolice erstellt. Die Versicherungspolice liegt bei der Messeleitung zur Einsicht aus. Die Haftpflichtansprüche der Aussteller untereinander sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für den Fall, dass anderweitig bereits eine entsprechende Haftpflichtversicherung besteht, leistet diese im Schadensfall vor.

b) Die Versicherung der Messegüter und der Standeinrichtung sowie Messestände ist Sache der Aussteller. Die Messeleitung übernimmt keinerlei Haftung, auch nicht für Schäden, die auf bauliche Mängel, Durchregen usw. zurückzuführen sind.

c) Der Aussteller haftet in jedem Fall für Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten in den gemieteten Räumen, Einrichtungen, Inventarien, Geräten, Gebäuden, Zäunen, Fußböden u. ä. angerichtet werden oder die auf schuldhaftes Verletzen der von ihm übernommenen vertraglichen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Gegen diese Risiken hat sich der Aussteller selbst zu versichern.

d) Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Veranstalter die Verletzung zu vertreten hat, und auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters beruhen. Eine Pflichtverletzung des Veranstalters steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

10. MESSEKATALOG UND MESSE-INTERNETSEITE

Die Eintragung im Messekatalog ist für jede Firma, gleichgültig ob Aussteller oder Mitaussteller, obligatorisch. Für die Eintragung im Firmenverzeichnis, im Produktregister und auf der Internetseite der Messe (<http://www.nordbau.de>) wird ein Pauschalbetrag zusammen mit der Standmiete berechnet, und zwar Euro 82,-. In diesem Betrag ist automatisch auch die Freischaltung zur eigenen Firmen-Internetseite/Verlinkung enthalten. Nach Drucklegung des Katalogs können nur noch Online-Einträge erfolgen. Hierfür wird der reduzierte Betrag von 41,-,- € zzgl. MwSt. berechnet.

11. GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

Mitteilung an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilung an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller.

12. GERICHTSSTAND

Für alle aus der Beteiligung an der Messe sich ergebenden Streitigkeiten ist Neumünster als Gerichtsstand vereinbart.

Holstenhallen Neumünster GmbH

Messeleitung NordBau

Stand 08/2022

HAUSORDNUNG

für die Baufachmesse NordBau

Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung, sind die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten.

1. FAHRZEUGVERKEHR

Während des Auf- und Abbaus müssen eintreffende Fahrzeuge unverzüglich ent- bzw. beladen werden und das Messegelände sofort verlassen. Im Interesse des reibungslosen Aufbaus erheben wir bei der Einfahrt auf das Messegelände eine Einlassgebühr von **Euro 25,-** pro Fahrzeug, die bei Einhaltung der Aufenthaltszeiten (PKW: 2 Std. / LKW: 4 Std.) beim Verlassen des Geländes erstattet wird. Bei Überschreitung der Aufenthaltszeiten verfällt die Einlassgebühr. Bitte, informieren Sie auch Ihre Mitarbeiter und Zulieferer!

Während der Messe können Fahrzeuge von Ausstellern und Lieferanten morgens nur bis 8.30 Uhr zum sofortigen Be- oder Entladen eingelassen werden. Bis spätestens 8.45 Uhr muss das gesamte Messegelände von Fahrzeugen geräumt sein. Fahrzeuge jeglicher Art dürfen abends das Messegelände aus Sicherheitsgründen nicht befahren. Lediglich in Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung der Messeleitung ist ein kurzfristiger Einlass von Fahrzeugen abends ab 18.30 Uhr möglich. Auf dem Messegelände gelten die Bestimmungen des öffentlichen Straßenverkehrs in entsprechender Anwendung (StVO).

2. AUFBAURICHTLINIEN

Der Aussteller hat auch während des Auf- und Abbaus auf strengste Einhaltung aller polizeilichen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu achten. Der Aussteller haftet für alle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen/Hilfspersonen schuldhaft verursachten Schäden.

(a) Hallen:

Die Höhe der Messewände ist ca. 2,5 m. Sie darf bei der Gestaltung der Messestände nicht überschritten werden. Ausnahmen und besonders hergerichtete Aufbauten müssen bei der Messeleitung beantragt und schriftlich genehmigt werden.

Sofern von der Messeleitung genehmigt, müssen die Rückseiten der Messestände, die über 2,50m hinausragen und zu den Standnachbarn sichtbar sind, neutral weiß gehalten sein.

Aufbauten und Ausstellungsgegenstände müssen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen und von dem zuständigen Bauaufsichtsamt nach Antrag und Prüfung abgenommen werden. Es dürfen für Dekorationszwecke nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.

Das Schrauben, Benageln, Bekleben, Öffnen von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Bei Verwendung von Doppelklebeband ist dieses nach Beendigung der Messe rückstandsfrei zu entfernen.

Leihmaterial, welches die Messeleitung nach vorheriger Absprache zur Verfügung stellt, muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden, andernfalls wird das Reinigen nach Stundennachweis dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt. Aufmauerungen sind durch stabile Folien unbedingt vom Fußbodenbelag zu trennen. Bodenfliesen müssen so beschaffen sein, dass keine Klebereste verbleiben.

Die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht ist verboten. Flüssige Brennstoffe, wie Spiritus, Benzin, Petroleum etc. dürfen zu Koch-, Heiz- und Betriebszwecken nicht verwendet werden. Bei allen Heizvorführungen usw. ist auf strengste Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu achten.

Zulässig sind nur Kochapparate auf unverbrennbaren Unterlagen. Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Abfälle und Materialien dürfen nicht umherliegen und in den Ständen und Gängen aufbewahrt werden. Im Standbereich dürfen nur nichtbrennbare Abfallbehälter Verwendung finden.

(b) Freigelände:

Erdbewegungen und Grabungen bzw. Bohrungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Messeleitung vorgenommen werden. Alle Schäden, insbesondere Kabel- und Leitungsschäden und ihre Folgen, die sich durch ungenehmigte Erdarbeiten im Freigelände ergeben, gehen zu Lasten des Ausstellers.

Gemäß Landesbauordnung Schleswig-Holstein § 6 und § 31 beträgt der Mindestabstand von fliegenden Bauten zu festen Gebäuden grundsätzlich 5m. Ausnahmen für geringere Abstände sind von der örtlichen Feuerwehr zu prüfen und genehmigungspflichtig, sofern die Voraussetzungen gegeben sind.

(c) Geräte- u. Produktsicherheitsgesetz:

Einhaltung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG/GPSG): Der Aussteller ist verpflichtet, nur Maschinen, Apparate und sonstige Produkte zu zeigen, die insbesondere dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und seinen Verordnungen, durch die die einschlägigen EU-Richtlinien umgesetzt werden, entsprechen.

Der Aussteller hat Exponate, die nicht die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, durch ein sichtbares Schild zu kennzeichnen, welches darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des GPSG entsprechen und in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums erst dann erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen hergestellt ist.

Bei Vorführungen sind die im staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Recht beschriebenen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Maschinen-Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden.

3. GESTALTUNG UND AUSSTATTUNG DER STÄNDE, ALLGEMEINE PRÄSENTATION

Am Stand sind für die Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maß- und farbgerichte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten der Messeleitung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Messeleitung bekanntzugeben.

Gestaltungsmaßnahmen von Ständen und/oder Darstellung von Produkten dürfen benachbarte Aussteller nicht beeinträchtigen. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf ausdrücklicher Zustimmung der Messeleitung. Die Messeleitung kann verlangen, dass Messestände, deren Aufbau nicht genehmigt oder Ausstellungsstücke, die durch Aussehen, Geruch, offensichtliche Mangelhaftigkeit oder Beeinträchtigung Dritter als ungeeignet anzusehen sind, geändert oder entfernt werden.

Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Messeleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Entgelte nicht gegeben.

4. STROM – WASSER – TELEFON

Strom, Wasser und Telefon können auf Wunsch und auf Kosten des Ausstellers verlegt werden (Bestell-Formulare). Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Abwasseranschlüsse in den Hallen 2 – 5 nur über Kleinhebeanlagen verlegt werden können. Es ist strengstens untersagt, Abwasser oder sonstige Flüssigkeiten, außer an den dafür vorgesehenen Stellen abzuleiten. Für Schäden und Folgeschäden bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift haftet der Aussteller. Die technischen Einrichtungen, wie z. B. Licht, Wasser, Gas, Scheinwerfer, Heizung, Lautsprecheranlage, werden von der Messeleitung überwacht. Das selbständige Anschließen an das Licht-, Kraftnetz usw. ist ausdrücklich untersagt.

Der Aussteller kann bei unvorhergesehenen, beeinträchtigenden Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, keinen Rechtsanspruch bzw. keine Haftung herleiten. Die Verbrauchskontrolle wird durch Zählerablesung vor Beginn der Aufbau- und nach Beendigung der Abbau- und Reinigungsarbeiten durch einen Beauftragten vorgenommen und in einem Protokoll festgehalten.

5. WERBUNG

Die Verteilung von Werbetrübsachen und die Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb des gemieteten Standes gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Messeleitung. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Musikwiedergabe zur Unterhaltung für den Aussteller GEMA-pflichtig ist.

Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbild- und Videogeräten etc., auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebs auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Die Lautstärke ist so einzustellen, dass benachbarte Aussteller nicht belästigt werden. Von der Messeleitung wird eine Lautsprecheranlage betrieben. Durchsagen behält sich die Messeleitung vor. Durchsagen für Werbezwecke sind nicht statthaft.

Für die Dauer der Messe ist ein autorisierter Messefotograf tätig, der gebucht werden kann. Andere gewerbsmäßig auftretende Fotografen sind bei der Messeleitung anzumelden.

6. HAUSRECHT

Die von der Messeleitung beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber den Ausstellern das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und Ordnungsbehörden müssen eingehalten werden.

Die technischen Anlagen dürfen nur von den von der Messeleitung beauftragten Dienstkräften bedient werden. Sämtliche Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten, Rauchklappen (Zugvorrichtung), elektrische Verteilungs- und Schalttafeln sowie Fernsprechverteiler und ELA-Anlagen müssen unbedingt frei und unverstellt bleiben.

Die Nachtwachen sind mit Wachhunden ausgerüstet.

7. AUFENTHALT

Nach tägl. Messeschluss sind die Hallen und das Gelände bis 19.30 Uhr zu verlassen. Etwaiger längerer Aufenthalt (max. bis 21.00 Uhr) ist rechtzeitig mit Begründung und Nennung der Personen der Messeleitung anzuzeigen. Eine Abmeldung ist erforderlich.

8. ABFALLBESEITIGUNG

Für Müll, Abfälle und Bauschutt in kleinen Mengen sind die Müll-Container zu benutzen. Bei größeren Mengen sind Container auf Kosten des Ausstellers über die Messeleitung zu bestellen.

9. VERMEIDUNG VON DIEBSTAHL

Um Diebstähle zu vermeiden, sind die Aussteller in ihrem eigenen Interesse gehalten, leicht transportables Messgut außerhalb der Öffnungszeiten entweder zu verschließen oder sofort nach Beendigung der Messe zu verladen.

10. BEWIRTSCHAFTUNG

Der offizielle Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln auf dem Messegelände ist Sache der Messeleitung oder des Pächters der Gaststättenbetriebe.

11. STANDRÜCKGABE

Nach dem Abbau sind die Plätze der Messestände in den Hallen besenrein und die Trennwände frei von Tapetenresten, das Freigelände abgeräumt, eingeebnet und frei von Schutt und Abfall der Messeleitung zu übergeben. Schäden sind der Messeleitung unverzüglich zu melden.